

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 25 (1978)
Heft: 9

Artikel: Was bedeutet der blau-weiße "Kulturgüterschild"?
Autor: Feser, Paul L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

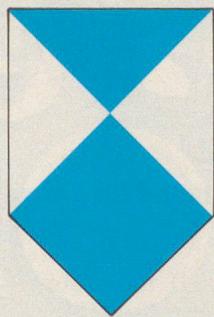
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Was bedeutet der blau-weiße «Kulturgüterschild»?

Vor einigen Monaten hat die PTT eine Briefmarke herausgegeben, die nicht nur das Interesse der Philatelisten beanspruchen möchte. Sie zeigt auf rotgelbem Flammengrund einen fünfeckigen Schild mit Feldern in Blau und Weiss, daneben dreisprachig das Wort «Kulturgüterschutz». Nur wenige wissen von den weltweiten Bemühungen um Schutzmassnahmen für Kulturgüter. Und doch könnte das dargestellte Signet eines Tages jene Bedeutung erhalten, die das Rote Kreuz seit Solferino (1859) für den Schutz des menschlichen Lebens besitzt.

Am 14. Mai 1954 schloss eine Reihe von Staaten die «Haager Konvention für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten» ab, der mittlerweile 68 Länder beigetreten sind. Die Schweiz hat am 15. Mai 1962 dieses Abkommen ratifiziert, und am 1. Oktober 1968 trat ein besonderes Bundesgesetz in Kraft, das die Durchführung regelt. Im Eidgenössischen Amt für kulturelle Angelegenheiten beschäftigt sich eine Dienststelle im Einmannbetrieb mit diesen umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben.

Ein Blick auf die bisher gewährten 200 Subventionen zeigt die Vielfalt der bereits realisierten oder geplanten Schutzmassnahmen: Bau und Einrichtung von Schutzräumen für Museen, Archive, Bibliotheken; Inventarisierung des grossen Bestandes von beweglichen Kulturgütern unseres Landes; Erstellung von Fotokarteien, Plänen und fotogrammetrischen Messbildern (z. B. von Fresken, Architekturelementen, Altstadtfassaden, Dachlandschaften); Mikroverfilmung von öffentlichen und privaten Archivbeständen; Rekrutierung und fachtechnische Ausbildung des im Ernstfall benötigten Personals usw. Dazu gehört aber auch die Ausscheidung jener Kulturgüter, die als weithin sichtbares Signet den blau-weißen «Kulturgüterschild» der Haager Konvention erhalten sollen. Dieses Zeichen, das auch auf den Armbinden

und Ausweisen der Schutzdetachemente erscheint, verpflichtet zur bestmöglichen Respektierung des betreffenden Objekts durch Freund und Feind. Natürlich können längst nicht alle der nahezu 4000 auf der «Schweizerischen Karte der Kulturgüter» (1:300 000; Herausgeber: Eidgenössische Landestopographie, erhältlich im Handel) aufgeföhrten Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung diesen Schutz erhalten – eine Kriegsführung, auch im defensiven Sinne, wäre damit zum vornehmerein ausgeschlossen.

Die Vertragspartner der Haager Konvention verpflichten sich grundsätzlich zur Respektierung von Kulturgütern aller Art: Diebstahl, Plünderung, militärische Verwendung, absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sind untersagt. Sichernde Massnahmen sind ausdrücklich bereits in Friedenszeiten vorzukehren. An das Abkommen haben sich auch Besatzungsmächte und Widerstandsbewegungen zu halten. Entsprechende Weisungen sind in alle Dienstvorschriften aufzunehmen. Wenn nun ein Objekt – es können neben Gebäuden und Ortsbildern auch Evakuierungstransporte und -räume sein –, zusätzlich den blau-weißen Schild trägt, so darf die damit angezeigte völkerrechtliche Unverletzlichkeit «nur in Ausnahmefällen, in denen die militärische Notwendigkeit besteht», durch den zuständigen Kommandanten aufgehoben werden. Ein Kommandant im Generalsrang darf die Beeinträchtigung eines mit dem dreifachen Zeichen, dem sogenannten «Sonderschutz», ausgestatteten Objekts «in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit» zulassen. Die für diesen Sonderschutz ausgewählten internationalen Objekte sind der Unesco in Paris als Treuhänderin der Haager Konvention mit genauem Standort mitzuteilen, damit alle Signatarstaaten davon in Kenntnis gesetzt werden können. Die von schweizerischer Seite für die Zuerkennung des Sonderschutzes in Betracht kom-

menden Objekte sind noch nicht bestimmt. Es dürfte sich um Baudenkmäler in der Bedeutungsgruppe der Klosterbezirke von St.Gallen und Einsiedeln, der Kathedrale von Lausanne, des Landesmuseums in Zürich sowie des neuen zentralen eidgenössischen Mikrofilmarchivs in Heimiswil handeln.

Das Haager Abkommen und der Kulturgüterschild haben somit eine eingeschränkte Wirkung. Einziger bisheriger Anwendungsfall war der Nahost-Konflikt. Der verstorbene Oberstdivisionär Karl Brunner war dabei im Auftrag der Unesco als neutraler Generalkommissär für Kulturgut auf arabischer Seite tätig.

Zusammen mit dem Eidgenössischen Komitee für Kulturgüterschutz, der beratenden Kommission des Bundesrates unter dem Vorsitz des bernischen Denkmalpflegers, Hermann von Fischer, sind die Verhandlungen mit dem EMD zur Festlegung jener Schweizer Objekte, die im Ernstfall das einfache blau-weiße Signet erhalten sollen, nun bis zur Beschlussfassung durch den Bundesrat am vergangenen 5. Juni 1978 gediehen. Es handelt sich dabei durchwegs um Objekte von nationaler Bedeutung, wie zum Beispiel die Schlösser von Aigle, Grandson und La Sarraz, die Kirchen von Giornico, Morcote und Riva San Vitale, die Stadttore von Basel, Bern und Solothurn, die Museen von Winterthur usw.

Die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (EMPA) in St.Gallen hat ein Gutachten über Material und Format des Schutzzeichens erstattet. Die Schweiz wird somit wenigstens in diesem Punkt in etwa zwei Jahren «gerüstet» sein. Das Anbringen an vorbestimmten Stellen erfolgt im Zeitpunkt erhöhter politischer Spannung voraussichtlich durch Organe des Zivilschutzes. Kennen sollte das Zeichen aber jedermann schon heute.

Paul L. Feser